
Gemeindeversammlung. Eröffnung

Leitung der Versammlung Gemeindepräsident Michael Biber
Protokoll Gemeindeschreiber Markus Biser

Einleitung

Der Gemeindepräsident stellt einleitend fest:

- a) Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte fristgerecht mittels Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan am 12. Mai 2022.
- b) Die Akten konnten ab 12. Mai 2022 auf der Website der Gemeinde sowie bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bei der Einwohnerkontrolle angefordert werden.
- c) Der Gemeindepräsident stellt die Anwesenheit von zwei nichtstimmberechtigten Personen fest (Roman Lattmann, Chef-Hauswart und Flavio Zwahlen, Zürcher Unterländer). Gegen deren Anwesenheit werden keine Einwände erhoben.
- d) Folgender Stimmzähler wird gewählt:

Eugen Brunner, Dorfstrasse 30

Der Stimmzähler meldet die Anwesenheit von 44 Stimmberechtigten.

Geschäfte

	<u>Geschäft Nr.</u>
1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021	156
2. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung (PeVO)	157
3. Genehmigung der teilrevidierten Rabattverordnung (RaVO)	158

Geschäft Nr. **156** / 10.6 / LN 3813

1/7

Finanzen. Jahresrechnung 2021. Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 15, Ziffer 4 der Gemeindeordnung zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde Bachenbülach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	18'957'496.28
Gesamtertrag	Fr.	<u>19'650'060.97</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>692'564.69</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	608'444.74
Einnahmen	Fr.	<u>774'848.78</u>
Einnahmenüberschuss	Fr.	<u>166'404.04</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	0.00
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoveränderung	Fr.	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	<u>47'999'073.59</u>
-------------	-----	----------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2021 auf Fr. 22'889'847.25.

Beleuchtender Bericht

Einleitung

Die Jahresrechnung 2021 wurde nach dem Rechnungsmodell HRM2 erstellt.

Rechnungsergebnis

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 692'564.69 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 615'000.00.

Der Gemeinderat ist über das bessere Abschliessen der Jahresrechnung sehr erfreut. Fast alle Kontengruppen verzeichnen eine positive Differenz gegenüber dem Budget. Das gute Ergebnis ist vor allem auf folgende, von der Gemeinde nur bedingt beeinflussbare Gründe, zurückzuführen:

- Der Steuerertrag fiel insgesamt um Fr. 1'013'592.73 höher aus als budgetiert. Die Steuern des Rechnungsjahres sowie der früheren Jahre der natürlichen Personen weisen ein um Fr. 795'724.40 besseres Ergebnis aus. Ebenfalls um Fr. 127'482.80 höher fielen die Erträge von Steuerauscheidungen aus. Die Erträge bei den Grundstückgewinnsteuern weisen eine positive Differenz von Fr. 265'617.70 aus.
- Schlechter als budgetiert schnitt einzig die Kontogruppe 4 „Gesundheit“ ab. Die Differenz beträgt rund Fr. 328'000. Zurückzuführen ist das vor allem auf den rund Fr. 168'100 höheren Gemeindeanteil an den Kosten für die stationäre Pflege sowie die Fr. 168'400 höhere Pflegefinanzierung für ambulante Krankenpflege. Der Grund ist die vermehrte Inanspruchnahme von pflegerischen Leistungen.
- Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe schloss um ca. Fr. 600'000 besser ab als budgetiert. Dazu trugen vor allem Einnahmen von rückwirkend gesprochenen IV-Renten bei. Dies bedeutet aber auch, dass eine Verschiebung des Aufwandes von der wirtschaftlichen Hilfe zu den Zusatzleistungen stattfindet. Demzufolge wurden entsprechend hohe Ersatzleistungen zur IV fällig.
- Infolge personeller Veränderungen in der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie aufgrund der hohen Auslastung bei den Ingenieurbüros mussten diverse Sanierungsarbeiten im Bereich Gemeindestrassen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wegen der tiefen Temperaturen konnten einige Arbeiten aus Qualitätsgründen nicht mehr durchgeführt werden. Ebenfalls blieben grössere Abschreibungen in diesem Bereich aus, da diverse Investitionen im Jahr 2021 nicht wie budgetiert vorgenommen wurden.

- Im Netz der öffentlichen Wasserversorgung ereigneten sich zwei Rohrbrüche, die jedoch mit kleinem Aufwand und wenig Kosten repariert werden konnten. Im Bereich Rietbach klärt die Gemeinde im Zusammenhang mit den Bauprojekten Rietbach-Center und Neubau Coop eine mögliche Aufwertung des Rietbachs ab. Die ursprünglich 2021 geplante Sanierung der Rietbachsohle wurde daher nicht ausgeführt.
- Die Gemeinde erhielt eine Ausschüttung einer Zusatzdividende (Sonderdividende Covid-19) in der Höhe von Fr. 90'308.90 durch die Zürcher Kantonalbank.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 166'404.04 ab. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 1'225'000.00. Die grosse Differenz begründet sich einerseits in weniger Investitionen und andererseits in höheren Einnahmen bei den Anschlussgebühren:

- Grabenstrasse und Bitziberg: Die Abschlussarbeiten werden im Frühsommer 2022 erwartet.
- Die Auswertungen der Kanal-TV-Aufnahmen erfolgen erst 2022 im Zusammenhang mit der Überarbeitung des generellen Entwässerungsplans (GEP). Auf dieser Grundlage werden die einzelnen Sanierungstranchen finanzoptimiert ausgeführt.
- Infolge der aufwendigen Planersubmissionen und der sehr hohen Auslastung beim ausführenden Ingenieurbüro erfolgte der Start für die GEP-Erneuerung erst Ende 2021.
- Bei der Bedarfsabklärung einer Schrankenanlage bei der Zentralen Entsorgungsstelle zeigte sich, dass die Nachteile überwiegen. Auf die Anschaffung wurde deshalb verzichtet.
- Rund Fr. 270'000 höhere Anschlussgebühren als angenommen.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Es wurden keine Investitionen im Finanzvermögen getätigt.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2021 Fr. 47'999'073.59 (Bilanzsumme per 31.12.2020: Fr. 46'731'433.89).

Der Ertragsüberschuss von Fr. 692'564.69 aus der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2021 auf Fr. 22'889'847.25.

Interne Verzinsung

Die interne Verzinsung wurde gemäss Beschluss des Gemeinderates zu 0.60% auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnung vorgenommen.

Differenzbegründungen

Details zur Jahresrechnung 2021 sind in den Differenzbegründungen dargestellt. Die Differenzbegründungen bilden einen massgebenden Anhang zur Jahresrechnung 2021. Die vollständige Jahresrechnung kann von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden und liegt bei der Einwohnerkontrolle auf.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 4. Mai 2022, die Jahresrechnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Bericht des Finanzvorstehers

Daniel Mäder, Finanzvorsteher, präsentiert die Jahresrechnung. Er fasst den beleuchtenden Bericht des Gemeinderates (siehe vorstehend) zusammen und begründet die grössten Ausgabenposten und die wesentlichen Abweichungen zum Budget. Der Finanzvorsteher bittet die Stimmberechtigten, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Daniela Marcarini, Präsidentin RPK, empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde ohne Gegenstimme.

Geschäft Nr. **156**

6/7

Beschluss

der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 13. Juni 2022
betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der
politischen Gemeinde

Die Gemeindeversammlung

- dem Antrag des Gemeinderates Nr. 36 vom 12. April 2022 entsprechend und gemäss Artikel 15, Ziffer 4, der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2021 der politischen Gemeinde Bachenbülach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	18'957'496.28
Gesamtertrag	Fr.	<u>19'650'060.97</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>692'564.69</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	608'444.74
Einnahmen	Fr.	<u>774'848.78</u>
Einnahmenüberschuss	Fr.	<u>166'404.04</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	0.00
Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoveränderung	Fr.	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	<u>47'999'073.59</u>
-------------	-----	----------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2021 auf Fr. 22'889'847.25.

Geschäft Nr. **156**

7/7

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzvorsteher
- Gemeindeschreiber
- Bereichsleiterin Finanzen mbA, dreifach mit Originalunterschriften

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 12, Ziffer 2 zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Personalverordnung, Version 05.04.2022, wird genehmigt.
2. Die Personalverordnung wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
3. Mit der Inkraftsetzung der totalrevidierten Personalverordnung werden die Personalverordnung der politischen Gemeinde vom 24. Juni 2010 und die Personalverordnung der Primarschulgemeinde vom 21. März 2011 aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten stimmten am 9. Februar 2020 der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde (GO) und damit der Aufhebung der Primarschulgemeinde zu. Bachenbülach wird daher per 1. Juli 2022 zur Einheitsgemeinde.

Als Folge davon sind verschiedene Rechtssätze der politischen Gemeinde zu revidieren. Bestimmte Rechtssätze der Primarschulgemeinde gehen grundsätzlich unter. Andere Bestimmungen aus Rechtssätzen der Primarschulgemeinde sind in die zu revidierenden Rechtssätze der politischen Gemeinde zu integrieren.

Erlasse, die einen wichtigen Rechtssatz im Sinne des Gemeindegesetzes bzw. der Gemeindeordnung darstellen, setzt die Gemeindeversammlung fest.

Die Personalverordnung stellt gemäss Artikel 12, Ziffer 2 der alten GO, bzw. Artikel 13, Ziffer 1 der neuen GO, einen wichtigen Rechtssatz dar.

Definitionen

Personalverordnung der politischen Gemeinde 2010	PeVO 2010
Personalverordnung der Primarschulgemeinde 2011	PVO 2011
Personalverordnung der Einheitsgemeinde 2022	PeVO 2022
Personalreglement der politischen Gemeinde 2019	PeR 2019
Personalreglement der Einheitsgemeinde 2022	PeR 2022
Besoldungs-, Entschädigungs- und Spesenreglement der Primarschulgemeinde	BESR 2016

PeVO 2010 und PVO 2011

Die Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde (GVB Nr. 80 vom 24. Juni 2010) und der Primarschulgemeinde (PGVB 1014/3 vom 21. März 2011) genehmigten die aktuellen Personalverordnungen ihrer Gemeinden.

Die PeVO 2010 umfasst 12 Artikel und gliedert sich in folgende Kapitel:

- Grundsätzliche arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Arbeitsverhältnis
- Besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Vollzug
- Schlussbestimmungen

Die PVO 2011 umfasst 32 Artikel und gliedert sich in folgende Kapitel:

- Allgemeine Bestimmungen
- Das Arbeitsverhältnis
- Personalvorsorge
- Rechtsschutz
- Schlussbestimmungen

Durch die Einführung der Einheitsgemeinde und gleichzeitige Auflösung der Primarschulgemeinde geht die PVO 2011 unter. Die personalrechtlichen Bestimmungen für das kommunal angestellte Personal der Schule sind daher in die PeVO 2022 zu überführen.

PeVO 2022

Die paritätische Arbeitsgruppe Einheitsgemeinde (AG EG) besteht aus je vier Mitgliedern der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde. Im Rahmen der Vorbereitungsaufgaben hinsichtlich der Einheitsgemeinde überprüfte die AG EG die bisherigen Personalverordnungen und erarbeitete die PeVO 2022. Im Rahmen einer Vernehmlassung wurden verschiedene Stellungnahmen von Mitarbeitenden in die PeVO 2022 aufgenommen.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen gegenüber den bestehenden Verordnungen erläutert:

Artikel 1, Geltungsbereich

² Für die kantonalen und kommunalen Lehrpersonen sowie für das Therapiepersonal gelten nicht die Bestimmungen dieser Personalverordnung, sondern diejenigen des Lehrpersonalgesetzes sowie der Lehrpersonalverordnung des Kantons Zürich. Die detaillierte Unterteilung richtet sich nach dem Personalreglement.

Kommentar:

Die PeVO gilt mit Einführung der Einheitsgemeinde nicht mehr nur für die Angestellten der Gemeindeverwaltung, sondern auch für alle kommunal angestellten Mitarbeitenden der Schule. Absatz 2 stipuliert, dass für kantonale und kommunale Lehrpersonen sowie Therapiepersonal nicht die PeVO, sondern das kantonale Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) gilt.

Im Personalreglement werden die verschiedenen Anstellungsverhältnisse detaillierter unterteilt.

⁴ Für Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre gilt die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Bachenbülach.

Kommentar:

Klare Abgrenzung von Mitarbeitenden und Behörden.

Artikel 4, Anstellung und Kündigung

¹ Die Anstellung und Kündigung des Personals erfolgt, sofern nicht spezielle Verordnungen etwas Anderes bestimmen, durch den Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule durch die Schulpflege.

Kommentar:

In Absatz 1 wird unterschieden zwischen den Mitarbeitenden der Schule (Anstellung/Kündigung durch Schulpflege) und der Gemeinde (Anstellung/Kündigung durch Gemeinderat). Dies richtet sich nach der neuen Gemeindeordnung.

³ Die Anstellungskompetenz kann vom Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule von der Schulpflege delegiert werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule durch die Schulpflege.

Kommentar:

Neu kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege die Anstellungskompetenz delegieren, zum Beispiel an die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber oder die Schulverwaltungsleitung.

Artikel 5, Stellenplan und Besoldung

¹ Der Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule die Schulpflege setzt gemäss den in der Gemeindeordnung festgehaltenen Kompetenzen den Stellenplan für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche fest.

² Für den Stellenplan der Zweckverbände gelten die Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten.

³ Der Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule die Schulpflege ist für die Einreihung und Besoldung der einzelnen Stellen in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Gemeindeordnung verantwortlich. Sie richten sich in der Regel nach der Besoldungsstruktur des Kantons Zürich für das Staatspersonal. Abweichungen sind im Personalreglement abschliessend enthalten.

Kommentar:

Die Schulpflege stellt nicht nur Personal an, sondern setzt auch dessen Besoldung fest. Diese soll sich an der Besoldungsstruktur des Kantons Zürich orientieren.

Artikel 7, Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

² Die Einzelheiten richten sich nach dem Personalreglement.

Kommentar:

Die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) war bisher nur im Personalreglement erwähnt. Aufgrund der Wichtigkeit soll die MAB in der PeVO aufgeführt werden.

Artikel 8, Dienstaltersgeschenk

¹ Den dieser Personalverordnung unterstehenden Mitarbeitenden werden Dienstaltersgeschenke gemäss dem Personalreglement ausgerichtet.

² Zur Anrechnung gelangen nur die für die Gemeinde Bachenbülach geltenden Dienstjahre. Die Lehrzeit wird nicht angerechnet. Allfällige kantonale Anstellungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Kommentar:

Analog Erläuterung zu Artikel 7. Absatz 2 konkretisiert die Grundlage zur Anrechnung der Dienstjahre.

Artikel 9, Besondere Dienstverhältnisse

Besondere Dienstverhältnisse können mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser Vertrag kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen. Das gilt insbesondere für:

- a. Lehrverhältnisse (Lernende)
- b. Stundenweise Beschäftigungen
- c. Aushilfsdienstverhältnisse
- d. Fachlehrkräfte und Vikariatspersonen
- e. Mitarbeitende in der Zentralen Entsorgungsstelle

Kommentar:

Diese Bestimmung hat bisher gefehlt und gehört typischerweise in die PeVO.

Artikel 11, Arbeitszeit und Ferien

¹ *Der Gemeinderat erlässt im Personalreglement Regelungen zum Umfang der Arbeitszeit und Pausen, der Ferien und Ruhetage sowie zum Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung von Mehrzeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit sowie Pikettdienst.*

² *Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist. Details dazu werden im Personalreglement geregelt.*

Kommentar:

Die Arbeitszeit war bisher in Artikel 6 geregelt. Neu werden auch Ferien, Ruhetage oder Pausen erwähnt. Absatz 2 ist neu. Die Details werden im Personalreglement geregelt.

Artikel 13, Unfallversicherung

¹ *Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.*

² *Die Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Mitarbeitenden richtet sich nach dem Personalreglement.*

Kommentar:

Die Bestimmungen zur Unfallversicherung haben bisher gefehlt und gehören typischerweise in die PeVO.

Artikel 14, Berufliche Vorsorge

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.

² Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.

Kommentar:

Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge haben bisher gefehlt und gehören typischerweise in die PeVO.

Artikel 15, Vollzug

Der Vollzug der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule der Schulpflege. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Personalreglement.

Kommentar:

Da der Vollzug der Verordnung dem Gemeinderat und auch der Schulpflege obliegt, braucht der bisherige Artikel 10 eine entsprechende Ergänzung.

PeR 2019 und BESR 2016

Der Gemeinderat legt Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen in Reglementen fest. Die Ausführungsbestimmungen zur PeVO 2010 legte er letztmals mit Beschluss Nr. 108 vom 23. Juli 2019 im Personalreglement (PeR 2019) fest, welches per 1. Januar 2020 in Kraft trat.

Die Primarschulgemeinde verfügt über kein eigentliches Personalreglement. Artikel 6 und 7 der PeVO Schule verweisen für das Verwaltungspersonal und das übrige Personal der Schule auf die PeVO der politischen Gemeinde.

Im Besoldungs-, Entschädigungs- und Spesenreglement (BESR), welches die Primarschulpflege letztmals mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 festsetzte, sind zudem gewisse weitere Bestimmungen für das Personal der Schule aufgeführt. Die für die kommunal angestellten Mitarbeitenden der Schule relevanten Bestimmungen werden in das PeR 2022 überführt.

PeR 2022

Das neue PeR 2022 wird derzeit von der Arbeitsgruppe Einheitsgemeinde erarbeitet. Der Gemeinderat setzt das PeR fest, nachdem die Gemeindeversammlung die PeVO 2022 genehmigt hat.

Beschluss der Primarschulpflege

Mit Beschluss Nr. 21-098 vom 12. April 2022 erklärte sich die Primarschulpflege mit der PeVO 2022 einverstanden und nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

Schlussbemerkungen

Die Grundzüge des Personalrechts stellen einen wichtigen Rechtssatz dar, der eines Erlasses der Stimmberechtigten bedarf. Die PeVO 2022 trägt den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung.

Mit der Aufhebung der Primarschulgemeinde und der Bildung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2022 geht die PeVO Schule unter. Daher muss die PeVO der Politischen Gemeinde mit personalrechtlichen Bestimmungen für kommunal angestellte Personen ergänzt werden.

Die Primarschulpflege (Beschluss vom 12. April 2022) stimmte der totalrevidierten PeVO 2022 zu.

Die Inkraftsetzung der PeVO 2022 erfolgt mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2022.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die PeVO 2022 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 2. Mai 2022, die Totalrevision der PeVO entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Bericht des Gemeindepräsidenten

Michael Biber, Gemeindepräsident, präsentiert die Totalrevision. Er fasst den beleuchteten Bericht des Gemeinderates (siehe vorstehend) zusammen und bittet die Stimmberechtigten, die Totalrevision zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Daniela Marcarini, Präsidentin RPK, empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der PeVO zu genehmigen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Totalrevision der Personalverordnung 2022 ohne Gegenstimme.

Geschäft Nr. **157**

9/9

Beschluss

der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 13. Juni 2022
betreffend die Genehmigung der Totalrevision der Personal-
verordnung (PeVO)

Die Gemeindeversammlung

- dem Antrag des Gemeinderates Nr. 32 vom 12. April 2022 entsprechend und gemäss Artikel 12, Ziffer 2, der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Die Totalrevision der Personalverordnung (PeVO), Version 05.04.2022, wird genehmigt.
 2. Die Personalverordnung wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
 3. Mit der Inkraftsetzung der totalrevidierten Personalverordnung werden die Personalverordnung der politischen Gemeinde vom 24. Juni 2010 und die Personalverordnung der Primarschulgemeinde vom 21. März 2011 aufgehoben.
 4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 5. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Primarschulpflege
 - Fürsorgekommission
 - Bereichsleiterin Finanzen mbA
 - Sachbearbeiterin Finanzen
-

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung zu beschliessen:

1. Die teilrevidierte Rabattverordnung (RaVO), Ve 05.04.2022, wird genehmigt.
2. Die teilrevidierte Rabattverordnung (RaVO) wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung (RaVO) der politischen Gemeinde Bachenbülach wurde von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 89 vom 26. Juni 2011 genehmigt und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Diese Verordnung regelt die Unterstützung von erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder durch die politische Gemeinde Bachenbülach. Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2012 setzte der Gemeinderat das Rabattreglement (RaR) als Ausführungsbestimmungen zur RaVO in Kraft. Mit Beschluss Nr. 111 vom 29. Juli 2014 genehmigte der Gemeinderat eine Teilrevision des RaR.

Im Hinblick auf die Einheitsgemeinde überprüft und überarbeitet der Gemeinderat die Verordnungen. Die Überarbeitung der RaVO betrifft neben einigen redaktionellen Änderungen (zum Beispiel Erziehungsberechtigte anstelle Eltern oder Einbezug der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner) die Anpassung von drei Artikeln.

Die Rabattverordnung stellt gemäss Artikel 12, Ziffer 7 der Gemeindeordnung einen wichtigen Rechtssatz dar, wofür die Gemeindeversammlung zuständig ist.

RaVO 2022

Die massgebenden Änderungen in der RaVO 2022 werden nachstehend erläutert:

Artikel 3, Geltungsbereich

Die Rabattverordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner:

- a) die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;*
- b) die mit den betreuten Kindern in Bachenbülach wohnhaft sind;*
- c) für die Zeit der Berufsausübung;*
- d) für die Kinderbetreuung ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.*

Für eine Unterstützung durch die Gemeinde müssen die Bedingungen in lit. a-d kumuliert erfüllt sein.

Kommentar:

- 1. Satz** Die RaVO soll auch für die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten gelten.
- a) Unverändert
- b) Unverändert
- c) Neu. Die Bestimmung war in der bisherigen RaVO im ersten Satz integriert. Als Unterposition ist die Bestimmung klarer.
- d) Neu. Verschiedene Betreuungsinstitutionen ermöglichen die Betreuung der Kinder auch nach dem Eintritt in den Kindergarten. In der bisherigen RaVO bestand keine Altersgrenze für die Betreuung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ab Kindergartenalter der Schulhort für die Betreuung der Kinder genutzt werden soll. Der Schulhort verfügt ebenfalls über ein einkommensabhängiges Tarifsysteem.

Letzter Satz: Neu. Dient zur Klärung, dass alle Bedingungen erfüllt sein müssen.

Artikel 7, Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Kommentar:

Das Einkommen von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern soll ebenfalls zum massgebenden Einkommen gezählt werden. Dies ist auch in anderen Gemeinden üblich.

Artikel 11, Nachzahlung und Rückforderung

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen, können Nachzahlungen an die begünstigten Erziehungsberechtigten erfolgen bzw. von der Gemeinde Rückzahlungen gefordert werden.

Kommentar:

In der bisherigen RaVO hiess der Artikel „Rückzahlung und Nachforderung“. Die Umformulierung dient der besseren Verständlichkeit des Artikels. Zudem sollen Nachzahlungen der Gemeinde ohne Rückforderungsgesuch der Erziehungsberechtigten erfolgen.

RaR 2022

Das RaR wird derzeit ebenfalls überarbeitet. Der Gemeinderat setzt das RaR fest, nachdem die Gemeindeversammlung die RaVO 2022 genehmigt hat.

Schlussbemerkungen

Die RaVO ist grösstenteils aktuell und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit der Teilrevision der RaVO werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem werden die Artikel 3, 7 und 11 gemäss Erfahrungen in der Vergangenheit angepasst und klarer formuliert. Weiter wird das Layout den Verordnungen in der Einheitsgemeinde angepasst.

Die Inkraftsetzung der RaVO 2022 erfolgt mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2022.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die RaVO 2022 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 2. Mai 2022, die teilrevidierte Rabattverordnung (RaVO) entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Bericht des Sicherheitsvorstehers

Andreas Plath, Sicherheitsvorsteher, präsentiert die Teilrevision. Er fasst den beleuchtenden Bericht des Gemeinderates (siehe vorstehend) zusammen und bittet die Stimmberechtigten, die Teilrevision zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Daniela Marcarini, Präsidentin RPK, empfiehlt den Stimmberechtigten, die teilrevidierte RaVO zu genehmigen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die teilrevidierte RaVO 2022 ohne Gegenstimme.

Geschäft Nr. **158**

5/5

Beschluss

der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 13. Juni 2022
betreffend die Genehmigung der teilrevidierten Rabattver-
ordnung (RaVO)

Die Gemeindeversammlung

- dem Antrag des Gemeinderates Nr. 34 vom 12. April 2022 entsprechend und gemäss Artikel 12, Ziffer 7, der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Die teilrevidierte Rabattverordnung (RaVO), Ve 05.04.2022, wird genehmigt.
 2. Die teilrevidierte Rabattverordnung (RaVO) wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der totalrevidierten Gemeindeordnung per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - Gemeindepräsident
 - Sicherheitsvorsteher
 - Gemeindeschreiber
 - Gemeindeschreiber-Stv.
 - Bereichsleiter Einwohnerkontrolle/Gesundheit
 - Sachbearbeiterin Präsidiales
-

Gemeindeversammlung. Schluss

Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident schliesst die Gemeindeversammlung mit folgenden Feststellungen und Hinweisen:

- a) Auf Anfrage hin werden gegen die Geschäftsleitung der Vorsteherschaft keine Einwendungen erhoben.
- b) Unter Hinweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz werden die Stimmberechtigten auf die Rechtsmittel aufmerksam gemacht.

Verabschiedung René Panholzer

Nach drei Amtsperioden tritt der Sozialvorsteher René Panholzer als Gemeinderat zurück. Seine Amtszeit endet nach 12 Jahren somit per 30. Juni 2022. Der Gemeindepräsident dankt René Panholzer für seinen unermüdlichen Einsatz im Bereich Soziales und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute. Die Versammlung bedankt sich mit einem Applaus.

Bachenbülach, 14. Juni 2022

Für die richtige Protokollierung:

Der Gemeindeschreiber



Protokollgenehmigung

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Bachenbülach, 14. Juni 2022



Der Gemeindepräsident

Bachenbülach, 20.06.22.



Der Stimmenzähler